

Betreuungsordnung

für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

1. Grundsätze

- 1.1 Die Universitätsstadt Marburg unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers als freiwillige Leistung nach § 15 Hessisches Schulgesetz Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen.

Die Einrichtung orientiert sich am Wohl der Kinder, dem Bedarf der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem schulischen Bedarf und an den durch das Land und durch die Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- 1.2 Die Bereitstellung der Betreuungsangebote erfolgt nach Unterrichtsende laut Stundenplan an den allgemeinen Schultagen.

- 1.3 Das Betreuungsangebot an der zuständigen Schule steht den Kindern offen, die im zuständigen Schuleinzugsbereich ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben. Ein Platzanspruch besteht nicht.

Kinder mit Gestattungsantrag aus der Universitätsstadt Marburg erhalten nachrangig einen Platz, wenn freie Kapazitäten nach Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen. Kinder, deren Wohnsitz nicht in der Universitätsstadt Marburg liegt, erhalten keinen Betreuungsplatz, auch wenn eine Gestattung vorliegt.

- 1.4 Die Betreuungsangebote verstehen sich als Freizeit gestaltende Einrichtungen mit der Konzentration auf Sozialverhalten, Bewegung, Spiel, Spaß und Entspannung und ergänzen damit die Betreuung und Erziehung durch Elternhaus und Schule. Die einzelnen Betreuungsangebote verfügen über ein Konzept, das in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert werden soll. Die Betreuungsangebote sind im Rahmen der Landesvorgaben in die Entwicklung der Schulen mit Ganztagsangeboten einzubeziehen.

2. Aufnahmebedingungen

- 2.1 Die Anmeldung oder ggf. die Ummeldung eines Kindes erfolgt mit dem Anmeldebogen bei der zuständigen Schule bis zum 10. März eines jeden Jahres (Stichtag). Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Fachdienst Schule wird der Betreuungsplatz nur für das jeweilige Schuljahr verbindlich vergeben.

Die Platzzusage verlängert sich ohne erneute Anmeldung um ein weiteres Schuljahr, wenn keine Kündigung von Seiten des Fachdienstes Schule im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgt (siehe Punkt 2.2) oder der Platz von Seiten der Erziehungsberechtigten gekündigt wird.

Ummeldungen werden wie Neuanmeldungen behandelt, d. h. es besteht kein Anspruch auf einen anderen Platz.

- 2.2 Aufgenommen werden zunächst die bis zum Stichtag angemeldeten Kinder, die schulpflichtig sind und die 1. bis 4. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule sowie die Vorklassen besuchen. Die Aufnahme erfolgt auf der Basis freier Plätze und der nachstehenden Kriterien:
- 2.2.1 Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einbindung des Fachdienstes Schule und nach einer Stellungnahme der Schulleitung oder des Jugendamtes.
- 2.2.2 Kinder, deren beide Elternteile oder im Falle des Getrenntlebens der erziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, die eine zeitgleiche Betreuung nicht zulässt, oder durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind.
- 2.2.3 Kinder, die die 1. und 2. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule besuchen, haben vorrangig unter Beachtung der Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 einen Anspruch auf einen Platz vor Kindern der 3. und 4. Jahrgangsstufe.
- 2.3 Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste geführt, so dass ggf. frei werdende Plätze zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.
- 2.4 Ein Wechsel der Betreuungszeit oder eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nur zum Schulhalbjahr (1.2. des Jahres) oder Schuljahresende (1.8. des Jahres) möglich. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag im Fachdienst Schule für eine Veränderung zum Schulhalbjahr spätestens bis 15.1. bzw. zum Schuljahresende spätestens bis 1.6. vorzulegen.
- In begründeten Einzelfällen (Wegzug aus Marburg, Schulwechsel o. ä.) kann bzgl. einer Abmeldung von der Grundsatzregel durch eine Entscheidung des Fachdienstes Schule abgewichen werden.
- 2.5 Der Betreuungsplatz kann von der Universitätsstadt Marburg fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens drei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft der Fachdienst Schule in Absprache mit dem Betreuungsteam und der Schulleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.

3. Allgemeine Ordnung

- 3.1 Die Zeiten des Betreuungsangebotes sind an den einzelnen Schulen unterschiedlich geregelt. Die Betreuung beginnt nach dem regulären Unterrichtsende und endet je nach Angebot um 14:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 16:30/17:00 Uhr. Evtl. abweichende Zeiten insbesondere in Ergänzung eines Ganztagsangebotes werden jeweils in Absprache zwischen dem Fachdienst Schule und der jeweiligen Schule festgelegt.
- 3.2 Die Schließung aller oder einzelner Betreuungsangebote kann auch aufgrund begründeter Anlässe erfolgen. Dies können z. B. sein: Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage an den Schulen und Personalveranstaltungen der Universitätsstadt Marburg sowie Infektionskrankheiten.

Die Schließung wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben und soll in der Regel in einem Schuljahr nicht mehr als fünf Schultage betragen.

- 3.3 Die Kinder sollen direkt im Anschluss der Pause nach Unterrichtsende das Betreuungsangebot aufsuchen und können das Betreuungsangebot zu vorgegebener Zeit verlassen. Das Fehlen eines Kindes im Betreuungsangebot ist innerhalb einer Woche der Schule zu melden. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, besteht kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz. Er kann dann anderweitig belegt werden.

4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- 4.1 Mit der Anmeldung übertragen die Eltern für die Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht an die Betreuungsmitarbeiter/innen. Das Betreuungsangebot ist eine schulinterne Veranstaltung. Die Versicherung der Schüler/innen richtet sich somit nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule zur Wohnung obliegt grundsätzlich den Eltern. Die Kinder sollen sich unmittelbar nach Unterrichtsende selbständig und direkt in das Betreuungsangebot begeben. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit Verlassen des Schulgeländes. Regelungen bzgl. der Abholung des Kindes (Abholung durch Dritte, selbständiger Heimweg, veränderte Abholzeiten etc.) treffen die Eltern mit dem auszufüllenden Teilnahmebogen oder durch schriftliche Änderungsmitteilungen an das zuständige Betreuungsangebot.
- 4.3 Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Schule und des Betreuungsangebotes pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber oder an Einrichtungsgegenständen verursacht werden, haftet der Träger des Betreuungsangebotes nicht. Der Träger des Betreuungsangebots ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Erziehungsberechtigten beheben zu lassen.

5. Entgelte

- 5.1 Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein Entgelt erhoben.

Dieses beträgt ab dem 01.02.2017 pro Kind und Monat:

44,00 € für die Betreuung bis 14:00 Uhr,

54,00 € für die Betreuung bis 15:00 Uhr,

74,00 € für die Betreuung bis 16:30 Uhr/17:00 Uhr.

Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 30 % und für das dritte Kind um 50 %. Für das vierte und jedes weitere Kind wird Entgeltbefreiung gewährt.

- 5.2 Für die Mittagsversorgung ist ein monatliches Essensgeld zu zahlen, das vom Fachdienst Schule aufgrund der entstehenden Kosten festgelegt wird. Für Kinder, die in den Gruppen bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch.
- 5.3 Soweit den Erziehungsberechtigten die Zahlung der Entgelte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten ist, kann auf Antrag eine Entgeltermäßigung oder -befreiung erfolgen. Nach Vorlage einer Kosten-

übernahmeerklärung des KreisJobCenters nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Essensgeld ermäßigt.

- 5.4 Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung eines oder mehrerer Kinder für das Betreuungsangebot. Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind anmelden. Die monatlichen Entgelte sind im Voraus zu zahlen, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats.
- 5.5 Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes und ggf. des Mittagstisches werden Entgelte erhoben, die die Schließungszeit in den Ferien und schulfreien Tagen berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wird der Beitrag auf 12 Monate verteilt und entsprechend in jedem Monat des Schuljahres (1.8. bis 31.7.) erhoben.

Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule oder des Betreuungsangebotes und durch die Ferien nicht unterbrochen. Ebenfalls wird die Entgeltspflicht nicht durch Krankheit, entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben unterbrochen.

6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- 6.1 Zielsetzung der Betreuungsangebote ist es, ein dem Wohl der Kinder dienendes, pädagogisches Angebot bereitzustellen. Dazu dient u. a. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeiter/innen des Betreuungsangebotes stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung. Gleiches wird von den Erziehungsberechtigten erwartet.

Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten gebeten, einen Teilnahmebogen mit wichtigen Informationen zu ihrem Kind auszufüllen.

- 6.2 Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Betreuungsangebote obliegt dem Fachdienst Schule in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen in den Betreuungsangeboten und der jeweiligen Schule. Das Konzept des Betreuungsangebotes kann vor Ort eingesehen werden.
- 6.3 Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsangebote sind nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Die Verabreichung von Medikamenten kann jedoch durch die Mitarbeiter/innen freiwillig übernommen werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Eine Haftung der Mitarbeiter/innen ist auch im Fall einer fehlerhaften Medikamentengabe ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung vom 25.01.2012 außer Kraft.

Marburg, den 30. November 2016

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister